

203022

Meldung von Nebeneinnahmen
(§ 71 LBG, § 15 NtV, § 19 HNtV)

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:

Ich habe im Kalenderjahr

- ☐ folgende genehmigungspflichtige **und/oder** nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von-bis	zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung DM	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

- ☐ folgende genehmigungspflichtige **und/oder** nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von-bis	zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung DM	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am

Datum:

Unterschrift:

Hinweise:

- Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 71 LBG vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§ 11 NtV/ § 10 HNtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige **und/oder** nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und **außerhalb** des öffentlichen Dienstes.
- Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV bzw. § 19 HNtV **festgelegte** Höchstgrenze übersteigt.
Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wenn die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
- Die Vorlage der Aufstellung **befreit** nicht von der Verpflichtung, ohne weitere **Aufforderung** in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV).